

Reglement Weiterbildung

Die Vernehmlassung zum Entwurf. Eine provisorische Sicht

Erst per 06/07

Hilfreich wäre eine solche Regelung bereits in der Budgetierungsrunde zur Einfachen Agendaführung im Rahmen des neuen Berufsauftrags gewesen. Die Vernehmlassung des jetzt vorliegenden Entwurfs läuft bis Ende Januar, das macht eine Inkraftsetzung per Schuljahr 06/07 möglich und schliesst aus, dass Bestimmungen daraus bereits im laufenden EAF-Jahr relevant werden. Dazu gilt die bisherige Praxis, die allerdings nicht meilenweit von den künftigen Regelungen entfernt sein dürfte.

„Weiterbildung“ für alles, denn halt...

Von der BKSD sprachgeregelt bleibt die „Weiterbildung“ für die beiden im Personalgesetz noch unterschiedenen Bereiche Fortbildung (Erhaltung der beruflichen Kompetenz) und Weiterbildung (Zusatzausbildung zur Erlangung neuer beruflicher Qualifikationen) bestehen. Dass ein Begriff zwei so unterschiedliche Inhalte abdecken soll, halten wir nach wie vor für inakzeptabel. Beschädigt wird damit in erster Linie der Grundsatz von der Kostenpflichtigkeit verordneter Fortbildung für den Arbeitgeber.

Abgrenzungen wie beim LVB

Das Papier bezeichnet - wie die bisherigen Anleitungen des LVB - die Abgrenzung zwischen Unterrichtsvor- und Nachbereitung und Weiterbildung. Dabei wird anzumerken sein, dass es sich bei Weiterbildung **nicht nur um neue** Theorien bzw. Unterrichtsmethoden handeln kann, sondern natürlich auch um die Erweiterung der individuellen Palette mit bereits bestehenden beruflich relevanten Bildungsinhalten.

Wesentliches bleibt erhalten

Schulinterne Weiterbildung sieht sich ebenso erhalten wie die Weiterbildung in Kursen und im Selbststudium, Diskussionsgruppen und Praxisteam.

Weiterbildung wird weiterhin - z.B. im MAG - zwischen Schulleitung und Lehrperson vereinbart.

Eine Anrechnung in EAF ist möglich, wenn der Inhalt in groben Zügen vereinbart ist und in der unterrichtsfreien Zeit geleistet wurde; ebenso wenn die Weiterbildung von der BKSD in der unterrichtsfreien Zeit angeordnet wurde.

Die Beanspruchungen in den drei unterrichtsfreien Tagen der Karwoche sind einwandfrei geregelt, ebenso in der Auffahrtsbrücke.

Kostenbeteiligung: nicht okay!

„Für manche Kurse wird ein Kursgeld verlangt. Ist dieses bescheiden, wie beispielsweise in der Fachstelle Erwachsenenbildung, so ist es der Lehrperson zuzumuten, diese Gebühr selber zu bezahlen.“

Für teure externe Kurse werde sich die BKSD bemühen, eine Kostenbeteiligung zu leisten.

Das ist definitiv der falsche Ansatz. Unterschieden werden muss nicht zwischen „billig“ und „teuer“, sondern zwischen „fach- oder berufsrelevant“ und „beruflich fakultativ“.

Damit macht auch die vorgängige Besprechung der Weiterbildungsunternehmungen mit der Schulleitung Sinn. Dabei hat man sich darauf zu verständigen, ob eine Ausbildung der einen oder der anderen Qualität zuzuordnen ist. Im strittigen Fall entscheidet natürlich die Schulleitung. Der Lehrperson steht es daraufhin frei, den Kurs entweder nicht zu besuchen oder, gestützt auf die private Interessenlage die Kosten des Kurses zu übernehmen.

Eine solche Abwägung wird für eine grosse Gruppe im Angebot der Weiterbildung vorzunehmen sein. In der Praxis sollte sich eine Tradition der Zuordnung zu „fach- und berufsrelevant“ bzw. „beruflich fakultativ“ entwickeln. **BKSD und anbietendes Institut täten gut daran, ihre Angebote bei der Ausschreibung einer der beiden Kategorien zuzuordnen.** Das erspart allen Beteiligten fruchtlose Diskussionen, da die EAF-Anrechenbarkeit im Voraus deklariert ist.

Der LVB lehnt eine Kostenübernahme fachlich-beruflich relevanter Weiterbildung durch die Lehrpersonen kategorisch ab. Er empfiehlt den Lehrerinnen und Lehrern, keine kostenpflichtigen Angebote wahrzunehmen, welche dieser Gruppe zuzuordnen sind. Selbstverständlich können auch von der BKSD angeordnete Weiterbildungsveranstaltungen nicht kostenpflichtig sein.

Etwas anderes sind Kurse, in denen sich berufliches und privates Interesse überschneiden, z.B. der real existierende Kurs „Schuljahrvorbereitung direkt am Meer“.

Alles klar? Näheres folgt.